

Anlage 2: Einzelheiten zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens

Gremienbefassungen und kommunalrechtliche Zulässigkeit

Das in der Beschlussvorlage dargestellte Vorhaben zur Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens von WWN und der Gelsenwasser AG („**GW**“) besteht im Einzelnen aus mehreren gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, welche jeweils der vorherigen Zustimmung der Räte der nordrhein-westfälischen Anteilseigner der WWE bedürfen. Konkret sind dies:

- Die wesentliche Änderung der Satzung der AWP GmbH („**AWP**“), welche sodann als Wasserservice Westfalen Weser GmbH („**Wasserservice WW**“) firmieren wird.
- Die konzerninterne Veräußerung und Übertragung der Anteile der Wasserservice WW von WWB auf WWN.
- Die Veräußerung und Übertragung einer Beteiligung in Höhe von 50 % der Anteile der Wasserservice WW von WWN an GW.

Der Aufsichtsrat der WWE hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 – nach Vorbefassung durch den Bilanz- und Finanzausschuss – dem Vorhaben von WWN und GW zugestimmt, einschließlich der dafür erforderlichen und in der Beschlussvorlage ausführlich dargestellten gesellschaftsrechtlichen Vorgänge.

Das Vorhaben bedarf des Weiteren auch der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht und steht zudem unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Zulässigkeit.

a) Änderung der Satzung der AWP GmbH

Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen gemäß § 108 Abs. 6 lit. b) GO NRW einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

Die Gebietskörperschaft (Gemeinde/Stadt/Kreis) ist über WWE mittelbar an WWB sowie über WWE und WWB mittelbar an der AWP beteiligt. Insgesamt sind an der AWP (mittelbar über WWB und WWE) Kommunen mit 100 % und damit mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt. Die grundlegende Überarbeitung der Satzung der AWP stellt eine wesentliche Änderung eines Gesellschaftsvertrages dar. Denn diese hat insbesondere auch die Anpassung des rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmens für die Leitung und Überwachung des Unternehmens (*Corporate Governance*) in Vorbereitung des Beitritts eines weiteren Gesellschafters zum Ziel.

Die kommunalrechtlichen Beteiligungsvoraussetzungen der §§ 108 ff. GO NRW werden durch die geänderte Satzung der AWP (welche fortan unter ihrem neuen Namen „Wasserservice Westfalen Weser“ firmiert) eingehalten.

b) Konzerninterne Übertragung der Geschäftsanteile der Wasserservice WW von WWB auf WWN

Die Veräußerung und Übertragung der Anteile der Wasserservice WW (ehemals AWP) von WWB an WWN ist ein vollständig konzerninterner Vorgang innerhalb der WWE-Gruppe. Sowohl WWB als auch WWN sind jeweils 100%ige-Tochtergesellschaften der WWE. Kommunalrechtlich handelt es sich hierbei um zwei relevante Vorgänge: Zum einen stellt die Übertragung der Geschäftsanteile der Wasserservice WW aus Sicht der WWB einen Veräußerungsvorgang im Sinne des § 111 GO NRW, § 53 KrO NRW dar. Zum anderen stellt die Übertragung der Geschäftsanteile der Wasserservice WW aus Sicht der WWN einen Beteiligungserwerb im Sinne der §§ 107, 108 ff. GO NRW, § 53 KrO NRW dar.

Im Einzelnen dazu:

(i.) WWB-Sicht: Veräußerung und Übertragung der Anteile der Wasserservice WW

Gemäß § 111 Abs. 2 der GO NRW dürfen Vertreter der Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, Veräußerungen nur nach vorheriger Zustimmung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Kommune die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 GO NRW vorliegen. Demnach ist eine Veräußerung zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Übertragung der Geschäftsanteile handelt es sich Sicht der WWB zwar um eine Veräußerung im Sinne des § 111 GO NRW, § 53 KrO NRW, allerdings hat dieser Vorgang keinen Verlust und auch keine Minderung der kommunalen Einflussnahme zur Folge. Denn die Anteile der Wasserservice WW werden von der Schwestergesellschaft WWN erworben und verbleiben somit vollständig in der WWE-Gruppe. Es handelt sich um einen rein konzerninternen Vorgang, der einzig dazu dient, die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens von WWN und GW zu schaffen.

Damit erfüllt die Veräußerung und Übertragung der Beteiligung an der Wasserservice WW durch WWB an WWN die kommunalrechtlichen Voraussetzungen.

(ii.) WWN-Sicht: Erwerb der Anteile der Wasserservice WW durch WWN

Gemäß § 108 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 GO NRW, § 53 KrO NRW darf eine Kommune nur unter gewissen Voraussetzungen ein Unternehmen des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Die Beteiligung der WWN an der Wasserservice WW führt aufgrund der Beteiligung der WWE an WWN jedenfalls zu einer mittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft an der Wasserservice WW. Diese ist kommunalrechtlich zulässig; die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 107, 108 ff. GO NRW, § 53 KrO NRW werden eingehalten.

Nach § 108 Abs. 6 Satz 1 lit. a) GO NRW, § 53 KrO NRW dürfen Vertreter einer Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und

- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

Die Gründungs-/Beteiligungsvoraussetzungen für eine Gemeinde sind nach § 108 Abs. 1 Satz 1, 107a GO NRW, § 53 KrO NRW:

- Die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 GO NRW bzw. § 107a GO NRW.
- Wahl einer Rechtsform, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt.
- Die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit.
- Es besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.
- Der Gemeinde wird ein angemessener Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan und dieser durch vertragliche Ausgestaltung gesichert.
- Das Unternehmen ist durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
- Die Einhaltung der Vorschriften für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht.

Diese Vorgaben werden beim Erwerb der Beteiligung an der Wasserservice WW durch WWN eingehalten. Insbesondere die Ausgestaltung des Unternehmensgegenstandes der Wasserservice WW sichert eine Ausrichtung an den „öffentlichen Zweck“, auf den in Ziffer 2 der Satzung der Wasserservice WW ausdrücklich Bezug genommen wird. Zweck der Gesellschaft ist nach Ziffer 2.1 der Satzung die Erbringung von Leistungen zur Versorgung von Bürgern, Kommunen und Unternehmen sowie sonstigen Abnehmern mit Wasser (Wasserversorgung im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW, § 53 KrO NRW).

Die Ausgestaltung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sichert darüber hinaus eine Haftungsbegrenzung sowie angemessene Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter. Sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft (also der WWN) als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt (also der Wasserservice WW) sind folglich auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten. Für die Kommune selbst sind damit die Beteiligungsvoraussetzungen gegeben.

Die Wasserservice WW ist gemäß Ziffer 2.4 ihrer Satzung verpflichtet, insbesondere sämtliche kommunalrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) ist gemäß Ziffer 2.4 der Satzung zu berücksichtigen. Die Vorgaben des § 108 Abs. 5 GO NRW, § 53 KrO NRW setzt die Satzung in Ziffer 8.1 um.

Damit erfüllt der Erwerb der Beteiligung an der Wasserservice WW durch WWN die kommunalrechtlichen Voraussetzungen.

**c) *Gewährung einer Beteiligung in Höhe von 50 % der Anteile
an Gelsenwasser AG durch Stammkapitalerhöhung***

Die Beteiligung von GW an Wasserservice WW soll im Rahmen einer Stammkapitalerhöhung der Wasserservice WW durch Bildung neuer Geschäftsanteile erfolgen. Dabei handelt es sich zumindest um ein Rechtsgeschäft, durch welches die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen vermindert, im Sinne des § 111 Abs. 1 GO NRW. Ein solches Rechtsgeschäft ist für die Zwecke des § 111 GO NRW wie eine Veräußerung von Anteilen zu betrachten.

Gemäß § 111 Abs. 2 der GO NRW dürfen Vertreter der Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, Veräußerungen nur nach vorheriger Zustimmung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Kommune die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 GO NRW vorliegen. Demnach ist eine Veräußerung zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht beeinträchtigt wird. An der Wasserservice WW sind (mittelbar über WWN und WWE) Kommunen mit 100 % und damit mit mehr als 50 v.H. beteiligt. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Aufgabenerfüllung ist durch das dargestellte Vorhaben – der Zusammenarbeit mit der ebenfalls kommunalen GW – nicht zu befürchten.

Die kommunalrechtlichen Vorgaben des § 111 Abs. 2 GO NRW, § 53 KrO NRW werden eingehalten.

Sämtliche kommunalrechtliche Vorgaben werden damit eingehalten.

Ein entsprechendes Anzeigeverfahren ist nach § 115 GO NRW durchzuführen. Eine erste Abstimmung des Vorhabens, der Beschlussvorlage und der als Anlagen beigefügten Gesellschaftsverträge mit der Bezirksregierung Detmold als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde nach § 120 Abs. 5 GO NRW hat bereits stattgefunden.